

ORIGINAL-VERSION

Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand

GEÄNDERTE VERSION

Entwurf vom 25.10.2021

Änderungen wie folgt markiert:

neu hinzugefügte Inhalte: **gelb markiert und unterstrichen**zu löschende Inhalte: **gelb markiert und durchgestrichen****Landwirtschaftsgebiet
und Fruchtfolgeflächen****L 3.1****Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag**

Die Landwirtschaft leistet einen wesentlichen Beitrag zur sicheren Versorgung der Bevölkerung, zur Erhaltung der Lebensgrundlagen, zur Pflege der Kulturlandschaft und zur dezentralen Besiedlung des Landes.

Art. 104 Abs. 1 BV

Der Anteil des Landwirtschaftsgebiets an der Kantonsfläche beträgt 44 %. Es umfasst das landwirtschaftliche Kulturland mit den ökologischen Ausgleichsflächen. Im Richtplan wird es unterteilt in die Fruchtfolgeflächen (FFF) sowie in das übrige Landwirtschaftsgebiet. Es kann von anderen Richtplaninhalten überlagert werden, wie von den Materialabbaugebieten oder Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB).

Der Landwirtschaft sind genügend Flächen geeigneten Kulturlands zu erhalten. Fruchtfolgeflächen sind für den Ackerbau geeignete Gebiete. Mit dem Sachplan Fruchtfolgeflächen 1992 hat der Bundesrat den Kanton Aargau zur Sicherung einer Fläche von 40'000 ha FFF verpflichtet. Sie sind im Interesse der Sicherung der Versorgung, des Bodenschutzes und der Erhaltung der Landschaftsräume zwischen den Siedlungen dauernd zu sichern.

Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG
Art. 26 – 30 RPV
Sachplan Fruchtfolgeflächen 1992

Für die landwirtschaftliche Nutzung sind die Fruchtfolgeflächen zu sichern und gut arrondierte Flächen für eine zukunftsfähige Landwirtschaft zu erhalten.

RP, H 5.5

**Landwirtschaftsgebiet
und Fruchtfolgeflächen****L 3.1****Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag**

Die Landwirtschaft leistet einen wesentlichen Beitrag zur sicheren Versorgung der Bevölkerung, zur Erhaltung der Lebensgrundlagen, zur Pflege der Kulturlandschaft und zur dezentralen Besiedlung des Landes.

Art. 104 Abs. 1 BV

Der Anteil des Landwirtschaftsgebiets an der Kantonsfläche beträgt **44.42 %**. Es umfasst das landwirtschaftliche Kulturland mit den ökologischen Ausgleichsflächen. Im Richtplan **werden** die Fruchtfolgeflächen (FFF) **als Teil des** Landwirtschaftsgebiets **dargestellt**. Es kann von anderen Richtplaninhalten überlagert werden, wie von Materialabbaugebieten oder Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB).

Der Landwirtschaft sind genügend Flächen geeigneten Kulturlands zu erhalten. Fruchtfolgeflächen sind für den Ackerbau geeignete Gebiete. Mit dem Sachplan Fruchtfolgeflächen **verpflichtet** der Bundesrat den Kanton Aargau **seit 1992** zur Sicherung einer Fläche von 40'000 ha FFF. **Der 2020 revidierte Sachplan bestätigt diese Vorgabe und präzisiert die Anforderungen an die Umsetzung. Sie** Die FFF sind im Interesse der Sicherung der Versorgung, des Bodenschutzes und der Erhaltung der Landschaftsräume zwischen den Siedlungen dauernd zu **erhalten**.

Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG
Art. 26 – 30 RPV
Sachplan Fruchtfolgeflächen **1992**

Für die landwirtschaftliche Nutzung sind die Fruchtfolgeflächen zu sichern und gut arrondierte Flächen für eine zukunftsfähige Landwirtschaft zu erhalten.

RP, H 5.5

Herausforderung

Aufgrund der zukünftigen Bevölkerungs-, Siedlungs- und Verkehrsentwicklung ist mit einem anhaltend hohen Verbrauch von landwirtschaftlichem Kulturland, insbesondere von FFF, zu rechnen. Durch Hochwasserschutzmassnahmen und Renaturierungen der Fliessgewässer werden die Landansprüche in Zukunft zunehmen. Die Erholungs- und Freizeitbedürfnisse der Bevölkerung stellen weitere Ansprüche an das landwirtschaftliche Kulturland.

Erfahrungsgemäss betreffen die Flächenansprüche der Nutzungsplanungen sowie der Bauvorhaben ausserhalb Baugebiet zu 80 % die FFF.

Der Selbstversorgungsgrad bei den Nahrungsmitteln in der Schweiz ist mit knapp 60 % im Vergleich zu unseren Nachbarstaaten tief. Die Sicherung der Ernährungsgrundlage wird aufgrund der globalen Entwicklungen (weltweit verstärkter Druck auf den Boden als Produktionsgrundlage) und der Forderungen nach der Versorgungssicherheit zunehmend wichtiger.

Bei anhaltendem Flächenverbrauch kann der Mindestumfang an FFF nicht dauernd gesichert werden. Der Handlungsspielraum zukünftiger Generationen wird eingeschränkt. Diese Entwicklung ist nicht nachhaltig.

Der Bodenverbrauch und die Flächenbeanspruchung pro Person sollen in Zukunft verringert oder zumindest stabilisiert werden.

2. Bericht Nachhaltige Entwicklung im Kanton Aargau, 2009, S. 63

Der Regierungsrat legt den Stellenwert der FFF in der Interessenabwägung bei raumwirksamen Tätigkeiten fest. Er verfolgt die Änderungen bei Lage und Umfang der Fruchtfolgeflächen und des übrigen Landwirtschaftsgebiets und publiziert den Stand jährlich. Die Veränderungen der FFF werden dem Bund jährlich mit den Richtplananpassungen beziehungsweise alle vier Jahre mitgeteilt.

Die Versiegelung von Böden stellt sowohl einen Verlust der natürlichen Produktionsgrundlagen als auch eine Verminderung der landschaftlichen Qualitäten und der Biodiversität sowie eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und des gesamten Ökosystems dar.

Herausforderung

Aufgrund der steigenden Ansprüche an den Raum, insbesondere ausserhalb des Siedlungsgebiets (Verkehrsinfrastrukturen, Hochwasser- und Gewässerschutz, landwirtschaftliche Bauten, Erholungs- und Freizeitbedürfnisse der Bevölkerung etc.) zukünftigen Bevölkerungs-, Siedlungs- und Verkehrsentwicklung ist mit einem weiter anhaltenden hohen Verbrauch von landwirtschaftlichem Kulturland, insbesondere von FFF, zu rechnen. Durch Hochwasserschutzmassnahmen und Renaturierungen der Fliessgewässer werden die Landansprüche in Zukunft zunehmen. Die Erholungs- und Freizeitbedürfnisse der Bevölkerung stellen weitere Ansprüche an das landwirtschaftliche Kulturland.

Erfahrungsgemäss betreffen die Flächenansprüche der Nutzungsplanungen sowie der Bauvorhaben ausserhalb Baugebiet zu 80 % die FFF.

Der Selbstversorgungsgrad bei den Nahrungsmitteln in der Schweiz ist mit knapp 60 % sinkt weiterhin und ist noch bei 56 % (2016) im Vergleich zu unseren Nachbarstaaten tief. Die Sicherung der Ernährungsgrundlage wird aufgrund der globalen Entwicklungen (weltweit verstärkter Druck auf den Boden als Produktionsgrundlage) und der Forderungen nach der Versorgungssicherheit zunehmend wichtiger.

Agrarbericht 2018, BLW

Bei anhaltendem Flächenverbrauch kann der Mindestumfang an FFF nicht dauernd langfristig nicht gesichert werden. Der Handlungsspielraum zukünftiger Generationen wird weiter eingeschränkt. Diese Entwicklung ist nicht nachhaltig.

Der Bodenverbrauch und die Flächenbeanspruchung pro Person sollen in Zukunft verringert oder zumindest stabilisiert werden.

2. Bericht Nachhaltige Entwicklung im Kanton Aargau, 2009, S. 63

Boden ist nicht erneuerbar und steht nur begrenzt zur Verfügung. Es ist deshalb ein zentrales Ziel, den Verbrauch un bebauten Bodens zu reduzieren und ihn in seiner Qualität zu erhalten.

4. Bericht Nachhaltige Entwicklung im Kanton Aargau, 2016, S. 46

Der Regierungsrat legt den Stellenwert der FFF in der Interessenabwägung bei raumwirksamen Tätigkeiten fest. Die Inanspruchnahme von FFF durch zweckfremde Nutzungen bedarf einer Interessenabwägung. Der Regierungsrat verfolgt die Änderungen von Lage und Umfang der FFF und des Landwirtschaftsgebiets und publiziert den Stand jährlich. Die Veränderungen der FFF werden dem Bund jährlich mit den Richtplananpassungen, die eine Verminderung von FFF zur Folge haben, beziehungsweise alle vier Jahre mitgeteilt.

Die Versiegelung von Böden stellt sowohl einen Verlust der natürlichen Produktionsgrundlagen als auch eine Verminderung der landschaftlichen Qualitäten und der Biodiversität sowie eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und des gesamten Ökosystems dar.

Entsprechend dem bundesrechtlichen Auftrag ist grundsätzlich bei jedem Vorhaben der Verlust von FFF zu vermeiden, jedenfalls aber so klein als möglich zu halten. Nebst der Flächenoptimierung der Vorhaben selbst können auch Aufwertungen oder Kompensationen dazu beitragen. Das Verzeichnis Aufwertung Fruchtfolgeflächen (VAFFF) gibt Auskunft über Flächen, die sich für Bodenverbesserungen eignen. Es enthält aktuell 150 Standorte grösser als 80 Aren, die über den ganzen Kanton Aargau verteilt sind. Sie umfassen insgesamt 258 Hektaren landwirtschaftlich genutzte Flächen. Massgebend für die Anerkennung als neue Fruchtfolgefläche sind die Kriterien gemäss Sachplan des Bundes.

VAFFF

Stand / Übersicht

Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist im Kanton Aargau zwischen 1982 und 2007 von 66'441 ha auf 61'854 ha zurückgegangen. In diesen 25 Jahren gingen rund 4'400 ha beziehungsweise jährlich 177 ha an landwirtschaftlichem Kulturland verloren.

Arealstatistik

Der Kanton hat die FFF gemeindeweise, umfassend und sachlich fundiert mittels landwirtschaftlicher Eignungskarten abschliessend erfasst. Eine Ausdehnung der FFF ist daher nicht möglich. Ende 2009 (Gesamtrevision Richtplan) waren 40'712 ha FFF ausgewiesen, Ende 2020 40'469 ha. Die FFF wurden insbesondere durch die Ausscheidung von Siedlungsgebiet, Infrastrukturprojekte und Naturschutzmassnahmen reduziert.

Landwirtschaftliche
Eignungskarte /
Nachweiskarte FFF

Die Gemeinden des Kantons Aargau haben Zonenvorschriften für das Gemeindegebiet erlassen und Landwirtschaftszonen ausgeschieden. Die Lage und die Qualität der Fruchtfolgeflächen konnten bisher nur den kantonalen Grundlagen entnommen werden.

Stand / Übersicht

Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist im Kanton Aargau zwischen 1982 und 2007/2018 von 66'441 ha auf 61'854 ha zurückgegangen. In diesen 25/36 Jahren gingen rund 4'400/6'300 ha beziehungsweise jährlich rund 177/174 ha an landwirtschaftlichem Kulturland verloren. Die FFF wurden insbesondere durch die Ausscheidung von Siedlungsgebiet, Infrastrukturprojekte, zonenkonforme landwirtschaftliche Bauten und Anlagen sowie Naturschutzmassnahmen reduziert.

Arealstatistik

Der Kanton hat die FFF Ende der 1980er Jahre gemeindeweise, umfassend und sachlich fundiert mittels landwirtschaftlicher Eignungskarten flächendeckend erfasst. Eine Ausdehnung der FFF ist daher nicht möglich. Ende 2009 (Gesamtrevision Richtplan) waren 40'712 ha FFF ausgewiesen, Ende 2020 40'469 ha. Die FFF wurden insbesondere durch die Ausscheidung von Siedlungsgebiet, Infrastrukturprojekte und Naturschutzmassnahmen reduziert. Weil die festgesetzten FFF in der Richtplankarte auch Wege, Hofräume, Bäche und weitere Flächen umfassen, erfolgt der jährliche Flächennachweis nach einem 'Pauschalabzug' von 15.8 %.

Landwirtschaftliche
Eignungskarte /
Nachweiskarte FFF

Die digitalisierten Eignungskarten, die Abstimmung der FFF-Geodaten auf die amtliche Vermessung sowie die präzisierte Abgrenzung gegenüber Wald, Wegen, Hofräumen usw. sowie die laufend verbesserten Bodenkarten und das VAFFF ermöglichen es heute, die FFF im Einzelfall parzellengenau zu ermitteln. Eine neue gesamtkantonale FFF-Bilanz wird nach Durchführung der gemäss Sachplan des Bundes erforderlichen neuen Bodenkartierung möglich sein.

Die Gemeinden des Kantons Aargau haben Zonenvorschriften für das Gemeindegebiet erlassen und Landwirtschaftszonen ausgeschieden. Die Lage und die Qualität der Fruchtfolgeflächen konnten bisher nur den kantonalen Grundlagen entnommen werden sind weiterhin den kantonalen Grundlagen zu entnehmen.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Kanton und Gemeinden sorgen für die dauernde Erhaltung der vom Bundesrat im Sachplan Fruchtfolgeflächen festgelegten kantonalen Mindestfläche.
- B. Bei raumwirksamen Tätigkeiten ist die Verminderung des Landwirtschaftsgebiets, insbesondere der Fruchtfolgeflächen, gering zu halten. Bei der Interessenabwägung ist zu prüfen, ob der Flächenbedarf der raumwirksamen Tätigkeit:
- höher gestellten Interessen dient,
 - auf landwirtschaftlich weniger gut geeigneten Flächen erfüllt werden kann,
 - durch Umzonungen kompensiert werden kann.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Landwirtschaftsgebiet

- 1.1 Das Landwirtschaftsgebiet gemäss Richtplankarte wird festgesetzt.
- 1.2 Die Gemeinden sichern das Landwirtschaftsgebiet mit ihrer Nutzungsplanung, indem sie dieses den Landwirtschaftszonen zuweisen.
- 1.3 Alle Bauvorhaben im Landwirtschaftsgebiet sind hinsichtlich des qualitativen und quantitativen Schutzes des Bodens zu optimieren.

2. Fruchtfolgeflächen

- 2.1 Die Fruchtfolgeflächen gemäss Richtplankarte werden festgesetzt.
- 2.2 Die Verminderung der Fruchtfolgeflächen um mehr als 3 ha pro Planung oder Vorhaben setzt einen Richtplanbeschluss voraus.
- 2.3 Die Gemeinden sichern die Fruchtfolgeflächen mit ihren Nutzungsplanungen, indem sie diese den Landwirtschaftszonen oder anderen Zonen mit entsprechenden Vorschriften zuweisen und sie als orientierenden Inhalt im Nutzungsplan darstellen.

Richtplan-Gesamtkarte

Richtplan-Gesamtkarte

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Kanton und Gemeinden sorgen bei raumwirksamen Tätigkeiten für die grösstmögliche Schonung der Fruchtfolgeflächen (FFF), für eine Interessenabwägung mit erhöhten Anforderungen gemäss Artikel 30 Absatz 1^{bis} RPV sowie für die dauernde Erhaltung der vom Bundesrat im Sachplan Fruchtfolgeflächen festgelegten kantonalen Mindestfläche.
- B. Bei raumwirksamen Tätigkeiten ist die Verminderung des Landwirtschaftsgebiets, insbesondere der Fruchtfolgeflächen, gering zu halten. Bei der Interessenabwägung ist namentlich zu prüfen, ob der Flächenbedarf der raumwirksamen Tätigkeit:
- höher gestellten Interessen dient,
 - auf landwirtschaftlich weniger gut geeigneten Flächen erfüllt werden kann,
 - durch Umzonungen, FFF-Aufwertungen, Kompensation oder Neuerhebung ausgeglichen oder vermindert kompensiert werden kann.

Art. 30 RPV

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Landwirtschaftsgebiet

- 1.1 Das Landwirtschaftsgebiet gemäss Richtplankarte wird ist festgesetzt.
- 1.2 Die Gemeinden sichern das Landwirtschaftsgebiet mit ihrer Nutzungsplanung, indem sie dieses den Landwirtschaftszonen zuweisen.
- 1.3 Alle Bauvorhaben im Landwirtschaftsgebiet sind hinsichtlich des qualitativen und quantitativen Schutzes des Bodens zu optimieren.

Richtplan-Gesamtkarte

2. Fruchtfolgeflächen

- 2.1 Die Fruchtfolgeflächen gemäss Richtplankarte werden sind festgesetzt.
- 2.2 Die Verminderung der Fruchtfolgeflächen um mehr als 3 ha pro Planung oder Vorhaben setzt einen Richtplanbeschluss voraus. Vorbehalten bleiben Entscheide über Planungen und Vorhaben in der Kompetenz des Bundes. Die Ermittlung der im Einzelfall beanspruchten FFF erfolgt gestützt auf die neuesten verfügbaren Datengrundlagen.
- 2.3 Die Gemeinden sichern die Fruchtfolgeflächen mit ihren Nutzungsplanungen, indem sie diese den Landwirtschaftszonen oder anderen Zonen mit entsprechenden Vorschriften zuweisen und sie als orientierenden Inhalt im Nutzungsplan darstellen.

Richtplan-Gesamtkarte

2.4 Die vorübergehende oder dauerhafte Verminderung von FFF bedingt im Rahmen der Interessenabwägung gemäss Planungsgrundsatz B insbesondere den Nachweis, dass

- a) der Mindestumfang der FFF erhalten bleibt,
- b) der beabsichtigte Nutzungszweck ohne die Inanspruchnahme der FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann,
- c) der Umfang der beanspruchten FFF auf das Notwendige beschränkt wird,
- d) möglichst keine landwirtschaftlich nachteiligen Restflächen entstehen,
- e) die beanspruchte Fläche optimal genutzt wird, namentlich durch eine flächensparende Anordnung geplanter Bauten und Anlagen, eine dem Raumtyp angepassten hohe Nutzungsdichte und eine effiziente Erschliessung,
- f) bei einer Kompensation gemäss Planungsgrundsatz B eine raumplanerisch insgesamt bessere Lösung resultiert,
- g) bei temporären Nutzungen eine Wiederherstellung der FFF sichergestellt ist (z.B. Speziallandwirtschaftszonen, Materialabbau).